

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.06.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0540/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.07.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.07.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Barmen</b>		

### Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Barmen gemäß beiliegendem Entwurf

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 09.12.2018, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal Barmen beantragt, die im folgenden Bereich liegen: Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem vom 26.11. bis 23.12.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Weihnachtsmarkt erfolgt und dass diese dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt dient sowie die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Wuppertal als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 LÖG NRW).

Der Barmer Weihnachtsmarkt wird im o. g. Zeitraum wahrscheinlich lediglich auf dem Johannes-Rau-Platz stattfinden, da nach Mitteilung des einzigen Bewerbers auf die Auslobung, der IG der Schausteller und Marktkaufleute e. V., sich im vergangenen Jahr keine Händler für die Bereiche Geschwister-Scholl-Platz und verbindender Werth beworben haben.

Beim Barmer Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, die seit vielen Jahren von der IG der Schausteller und Marktkaufleute e. V. durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um einen klassischen Weihnachtsmarkt mit ca. 25 Verkaufs- und Imbissständen, Fahrgeschäften für Kinder und einem kleinen Bühnenprogramm.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Gleichzeitig veranstaltet die Firma Höfges auf der Parkfläche hinter dem Rathaus einen Flohmarkt. Die Festsetzung dieses Marktes ist bereits erfolgt.

Am selben Tag werden anlässlich der Weihnachtsmärkte in Elberfeld und Ronsdorf in diesen Stadtteilen ebenfalls verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Die o. g. Ziele müssen in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls recht-

fertigen zu können. Dabei muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18 und vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltungen liegt zweifelsfrei vor.

Obwohl der Weihnachtsmarkt nur auf dem Rathausvorplatz und der Flohmarkt auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus stattfindet, ist auch der räumliche Zusammenhang bei einer Ausdehnung der Öffnung der Verkaufsstellen auf den kompletten Werth gegeben, da die Besucher fußläufig über die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Alter Markt und Werther Brücke zu der Veranstaltung strömen. Auch die direkten Nebenstraßen des Werths dienen dem Zulauf der Besucher. Gleichzeitig erstreckt sich die weihnachtliche Beleuchtung über den kompletten Werth von der B 7 bis zum Alten Markt. Den Alten Markt schmückt der sog. „Wintertuffi“ (ein weihnachtlich illuminiertes Elefant) und am Zugang zum Werth von der B 7 wird eine große erleuchtete Weihnachtskugel aufgestellt.

Die Veranstaltungen sind nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt und ist geeignet, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Wuppertal als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen zu steigern.

Bereits im Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal, welches am 16.04.2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde festgestellt, dass sich vor allem im Bereich oberer Werth zwischen Berliner Str. und Rudolf-Herzog-Str., in den Nebenstraßen des Werths und im Bereich Höhne strukturelle Schwächen des Einzelhandelsangebots zeigen. Zahlreiche Ladenlokale weisen eine hohe Fluktuation auf. Auch temporäre Leerstände und Trading-Down-Prozesse prägen die Situation an diesen Standorten. Umnutzungen ehemaliger Ladenlokale zu Automaten-Spielhallen haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Daher wurde die künftige Zulässigkeit von Automaten-Spielhallen und Wettbüros mit diesem Konzept eingeschränkt (Ziffer 5.3.2.2, S. 45 – 46 des Konzepts).

Auch das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „ISEK Innenstadt Barmen“, welches vom Rat am 07.03.2016 beschlossen wurde, zeigt die Schwächen des Einzelhandels der Barmer Innenstadt auf (siehe S. 40 - 41).

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches am 22.06.2015 vom Rat beschlossen wurde, wird der Standort Barmen als zweiter Hauptstandort neben Elberfeld definiert. Dieser hat sich deutlich weniger gut entwickelt als das Hauptzentrum Elberfeld. Die Bewertung des Standortes Barmen durch befragte Passanten fällt im Vergleich zum Standort Elberfeld wesentlich schlechter aus (siehe S. 27). Daher erfüllt Barmen als Hauptzentrum nur noch die Funktion eines Bezirkszentrums (siehe Seite 113). Das Konzept formuliert für beide Haupt-

zentren das Ziel der Stärkung durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes (siehe S. 93/94). Da insbesondere letzteres eher durch privatwirtschaftliches Engagement und nur begrenzt durch einen kommunalen Einsatz erreicht werden kann, ist es wichtig, die Marktteilnehmer auf das Barmer Angebot aufmerksam zu machen. Insbesondere zum Weihnachtsgeschäft nimmt der Online-Handel deutlich zu. Hier liegt ein verstärktes Gefährdungspotential für die Vielfalt des Einzelhandels und die Funktionalität der zentralen Versorgungsbereiche, in denen seit Jahren ein Trading-Down-Prozess zu verzeichnen ist, der sich in Leerständen und in der Zunahme von Ein-Euro-Shops und Telekommunikationsgeschäften widerspiegelt.

In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Barmer Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels und damit auch eine Belebung der Barmer Innenstadt zu erwarten. Da in Elberfeld und Ronsdorf gleichzeitig verkaufsoffene Sonntage stattfinden werden, dürfte auch eine Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt zu erwarten sein.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 30.05.2018 gleichzeitig für mehrere Anträge auf sonntägliche Ladenöffnungen stattgefunden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di haben eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht. Die Vertreter der Kirchen haben sich zwar nicht geäußert; diese haben sich jedoch bei dem Konsensgespräch am 24.01.2018 bereit erklärt, u. a. den vorliegenden Termin mitzutragen.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung.

Die Gewerkschaft ver.di bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf geplante Ladenöffnungen in Elberfeld und Ronsdorf, gibt zu dem konkreten Antrag für Barmen am 09.12.2018 jedoch keine Stellungnahme ab. Sie legt im Weiteren ihre Ablehnung einer Ladenöffnung aus politischen Gründen dar.

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

01 Antrag der IG City Barmen e. V.

02 Stellungnahme der IHK

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Bar-  
men nebst Anlage